

II-621 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 4. Februar 1980

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/07-Pr.5/80

Sachbearbeiter: Min.Rat Dr. WOREL

Telefon: 7500 Kl. 6715 Dw.

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische  
Anfrage der Abgeordneten zum  
Nationalrat Hietl und Genossen,  
Nr. 283/J vom 19. Dezember 1979  
betr. Export ungarischen Weines  
über die Grenzkontrollstelle  
Liebing in die BRD.

258/AB  
1980 -02- 05  
zu 283/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Anton, B e n y a

Parlament1010 W I E N

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat HIETL vom 19. 12. 1979, Nr. 283 J, betreffend Export ungarischen Weines über die Grenzkontrollstelle Liebing in die BRD beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Welche Gründe waren dafür maßgebend, den an der Grenzkontrollstelle Liebing be-  
anstandeten Wein nicht gemäß § 28 (1) lit. a Weingesetz zu beschlagnahmen?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Information der Weinaufsicht über den gegenständlichen Wein-  
transit war der Wein bereits im Zollfreihafen Hamburg und damit für den Bundes-  
kellereiinspektor nicht mehr greifbar.

Grundsätzlich darf dazu bemerkt werden, daß auf Grund des öster-

- 2 -

reichischen Weingesetzes ein Wein wegen Falschbezeichnung nur dann beanstandet und beschlagnahmt werden kann, wenn der Wein im österreichischen Zollgebiet in Verkehr gesetzt werden soll.

Der mit dem Fall befaßte Bundeskellereinspektor hat jedoch den für den Transit verantwortlichen burgenländischen Betrieb kontrolliert und bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt Anzeige erstattet, wegen Verdachtes der Übertretung gemäß § 45, Abs.1, lit. f Weingesetz.

Frage 2:

Welche Maßnahmen wurden gesetzt, daß in Zukunft derartige Vorgänge nicht wiederholt werden können?

Antwort:

Ähnliche Vorgänge können auch in Zukunft nicht mit Sicherheit hintangehalten werden, da es sich ja lediglich um Transitlieferungen handelt.

Österreich hat nichts unversucht gelassen, um alle einschlägigen Behörden auf die wettbewerbsschädigende Praxis hinzuweisen. So wurden die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und in der EG-Kommission von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt. Die EG-Weinmarktordnung, die an sich die Basis für ein Eingreifen von EG-Behörden wegen der Verletzung der Etikettierungsvorschriften bieten würde, findet jedoch auf Lieferungen in einen Freihafen keine Anwendung. Daher kann auf Grund der EG-Weinmarktordnung nichts unternommen werden, da diese Zollfreizonen außerhalb des Rechtsgebietes der EG-Marktordnungen liegen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Wege über das Bundesministerium für Finanzen ein vorübergehendes Verfügungsverbot auch im Freihafen Hamburg erwirkt, um die notwendigen gerichtlichen Schritte in Deutschland vornehmen zu können. Die Justizbehörde der Freien Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 6. September 1979 jedoch mitgeteilt, daß sie das Ermittlungsverfahren einstellen müsse, da keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, um gegen die importierende Firma im Freihafen Hamburg vorzugehen.

Frage 3:

Ist der ungarische Lieferant bekannt?

- 3 -

Antwort:

Der ungarische Lieferant ist die Firma Monimpex. Dies geht aus einem Schreiben der Firma selbst vom 4. September 1979 klar hervor. Der ungarische Handelsdelegierte wurde in der Sache befaßt und ersucht, in Zukunft sicherzustellen, daß solche Vorgänge nicht mehr Platz greifen. Österreich könne nicht akzeptieren, daß die Wertschätzung des österreichischen Weines im Ausland untergraben werde und behalte sich weitere Schritte vor.

In der Stellungnahme der Firma Monimpex weist diese darauf hin, daß die Firma Zehetbauer die in Rede stehenden ungarischen Weine bestellt habe und vorerst neutrale Etiketten ohne das Wort "Burgenländer" vorgelegt habe. Später habe sie jedoch Etiketten mit der Aufschrift "Burgenländer" zur Etikettierung übergeben.

Frage 4:

Welche Sanktionen wurden ergriffen?

Antwort:

Das österreichisch-ungarische Herkunftsschutzabkommen sieht in Artikel 13 ausdrücklich vor, daß es nicht auf Erzeugnisse anzuwenden ist, die durch das Gebiet eines Vertragsstaates lediglich durchgeführt werden.

Das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt läuft noch; die Erhebungen des Landesgendarmeriekommandos sind noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesminister:

